

dicht? – Bis 2015 müssen alle privaten Abwasserrohre geprüft sein



Der Eigentümer selbst für seine Rohre verantwortlich

MAGNUS/AST

Unbemerkt leisten sie seit Jahrzehnten treue Dienste, die Rohrleitungen im privaten Netz der Wasserver- und -entsorgung. Im Durchschnitt verursacht jeder Deutsche pro Tag 127 Liter Schmutzwasser, das Dank der Grundstücksentwässerung vom privaten ins öffentliche Leitungsnetz und schließlich in die Kläranlagen geleitet wird. Der Abtransport des Schmutzwassers ist aber nur so gut wie die dafür vorgesehenen Rohrleitungen, und die verrotten unter der Erde ebenso unbemerkt wie sie ihre Aufgabe erfüllen. Denn vom Ausguss an abwärts beschäftigt sich kaum jemand mit der privaten Kanalisation. Dabei ist das die Pflicht eines jeden einzelnen Grundeigentümers wie auch von Eigentümergemeinschaften. Denn: Grundstücksentwässerung ist keine reine Privatangelegenheit son-

dern eine Rechtsangelegenheit. Das Eigentum verpflichtet – auch im Untergrund, daran erinnert das Wasserhaushaltsgesetz; zuletzt geändert im Dezember 2008. Dieses fordert nun bundesweit eine Dichtheitsprüfung aller privaten Rohrleitungsnetze bis zum Ende des Jahres 2015. Bis dahin muss jeder Grundstücks-eigentümer der Kommune beziehungsweise dem Abwasserzweckverband den Nachweis erbringen, dass alle auf seinem Grund verlegten Rohrleitungen dicht sind. Kanalisations-Fachmann Thomas Fischer (Royal Service) dazu: „Fünf Jahre, das erscheint eine lange Zeit. Bedenkt man allerdings, dass in dieser Zeit Millionen Grundstücke untersucht werden müssen, sind fünf Jahre eher kurz“. Denn Schätzungen der Deutschen Vereinigung für Wasser, Abwas-

ser und Abfall (DWA) zufolge, dürften 70 bis 80 Prozent der privaten Rohrleitungen schadhaft sein. Dann führt kein Weg an der Santerung vorbei.

Wer ist zuständig?

Für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ist zunächst einmal jeder Immobilienbesitzer verantwortlich. Bei Einfamilienhäusern sind das in der Regel Einzelpersonen. Im Bereich des Wohnungseigentums ist es nach der WEG-Novelle die Eigentümergemeinschaft als juristische Person, nach außen juristisch vertreten durch den Immobilienverwalter. Demnach ist also der Verwalter für die Erfüllung der behördlichen Forderungen zuständig. Er muss in den nächsten fünf Jahren im Namen der Eigentümergemeinschaft die Überprüfung und eine even-

tuelle Schadensbehebung einleiten. Damit die auch professionell abläuft, sollte auf diese Qualifikationen geachtet werden:

1. Zertifiziert vom TÜV-Stüd nach QMB 9001-2000
2. Akkreditiert gem. DIN EN ISO 17025:2005
3. Qualifiziert nach dem Gütezeichen Kanalbau
4. Mitglied in der Überwachungsgemeinschaft SHK nach §19 Wasserhaushaltsgesetz WHG
5. Mitglied im Güteschutz Kanalbau e.V. (Neubau, Sanierung und Inspektion)
6. Zugelassen als Untersuchungsstelle gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz
7. Notifiziert als Untersuchungsstelle für Klärschlamm
8. Zertifiziert durch das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft AQS Bayern